

## **BETEILIGUNGSEXEMPLAR 17.04.2025 – 09.05.2025**

### **Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow**

#### **Entwurfsfassung 01-2025**

Nach Einschätzung der Gemeinde Postlow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.12.2023
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 08.12.2023
- Bergamt Stralsund vom 18.12.2023
- Forstamt Neubrandenburg vom 20.12.2023
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2023
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 02.01.2024 mit den einzelnen Fachbehörden
  - Team Bauordnung
  - Team Bauplanung
  - Team Denkmalschutz
  - Sachgebiet Wasserwirtschaft
  - Sachgebiet Verkehrsstelle
  - Sachbereich Katastrophenschutz
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 03.01.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 16.01.2024 mit den einzelnen Fachbehörden
  - Sachgebiet Naturschutz
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 20.12.2024

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ingenieurbüro  
D.Neuhaus+Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29  
DE-17389 Anklam

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202300936

Schwerin, den 06.12.2023

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Abrundungssatzung AS Tramstow der Gemeinde Postlow -

Ihr Zeichen: 30.11.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



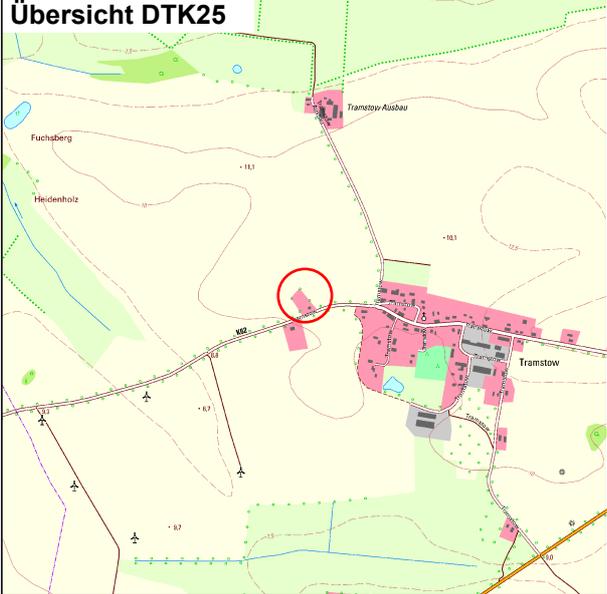
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



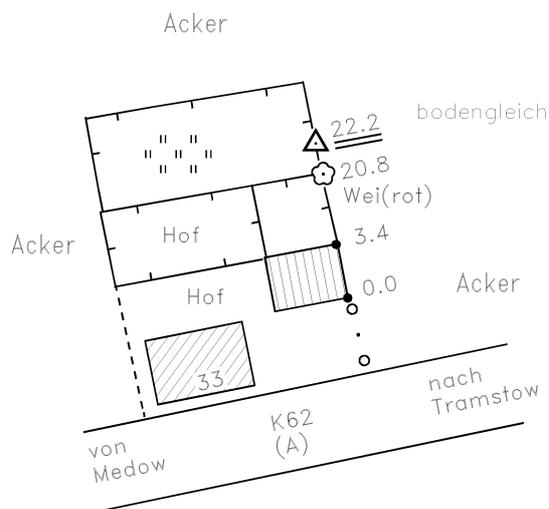
Einzelnachweis  
Lagefestpunkt

**76133410**

Erstellt am: 03.04.2022

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> 01.08.1995	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 1977 East [m] 33 406046,604 North [m] 5967308,818 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
<b>Gemeinde</b> Postlow	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 10,444 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> 0,900 Messjahr 1995
	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

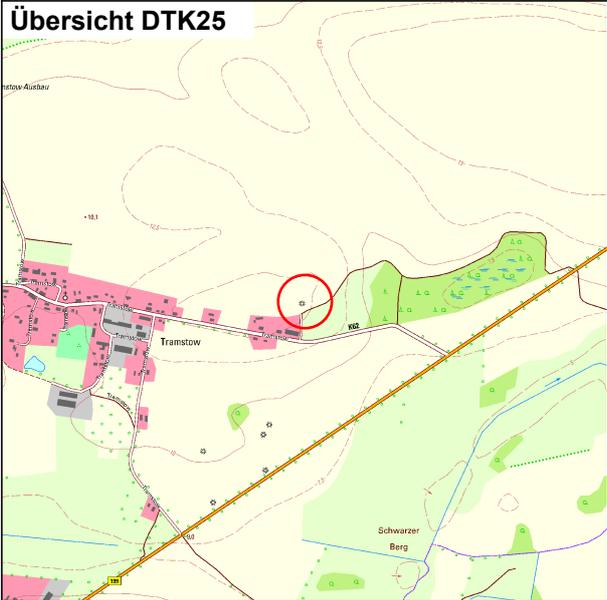


**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

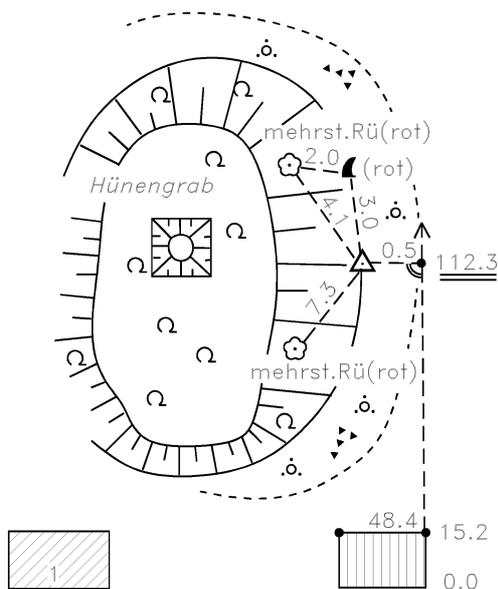
**76133500**

Erstellt am: 13.04.2022

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung</b> Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> <b>01.08.1995</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>1966</b> East [m] <b>33 407229,770</b> North [m] <b>5967220,677</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 3 cm</b>
<b>Gemeinde</b> <b>Postlow</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>1995</b> Höhe [m] <b>15,474</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 10 cm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> <b>0,900</b> Messjahr <b>1995</b> <b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**







Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



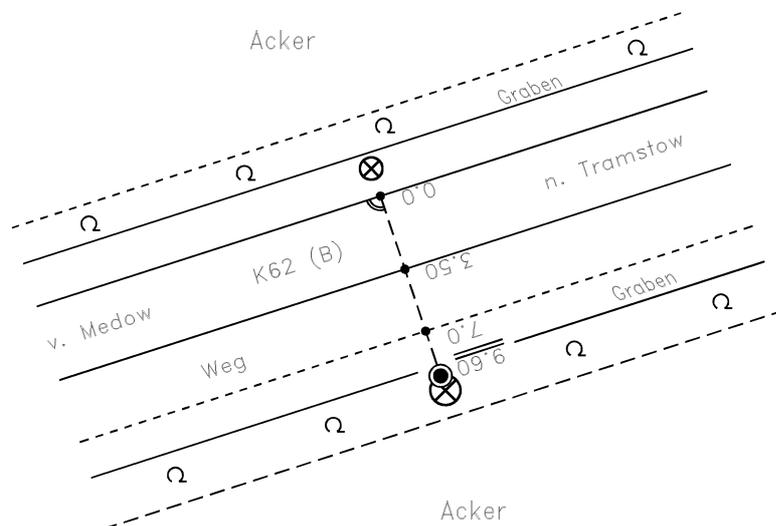
**Einzelnachweis  
Höhenfestpunkt**

**214704100**

Erstellt am: 06.04.2022

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung</b>
<b>Überwachungsdatum</b> <b>01.06.2004</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>1998</b> East [m] <b>33 405570,000</b> North [m] <b>5967028,000</b>
<b>Gemeinde</b> <b>Postlow</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>1998</b> Höhe [m] <b>7,749</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 5 mm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b> <b>0,85 unter Sockel OK</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



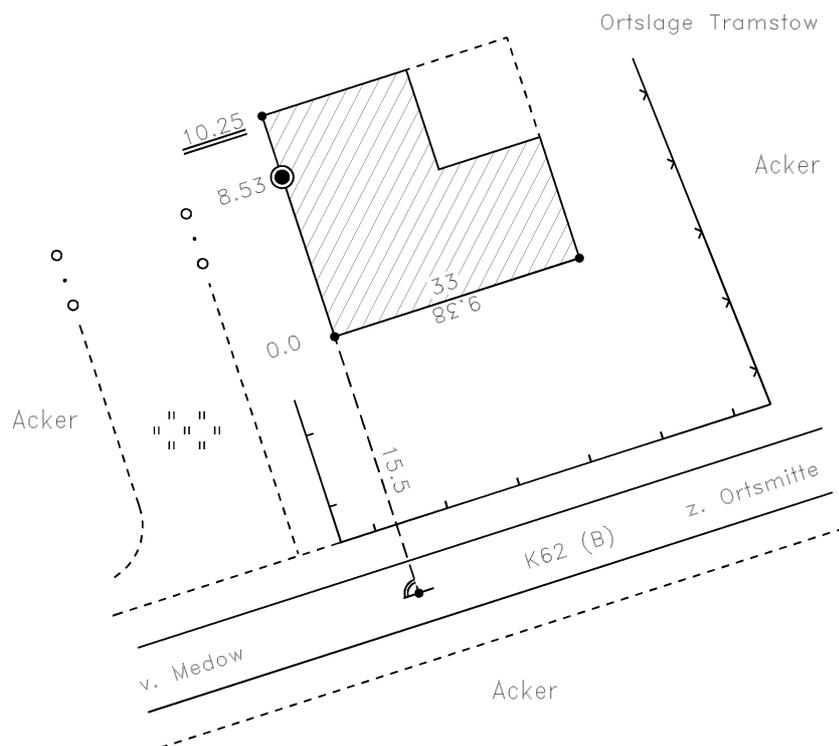
Einzelnachweis  
Höhenfestpunkt

**214704110**

Erstellt am: 06.04.2022

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung</b>
<b>Überwachungsdatum</b> <b>01.06.2004</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>1998</b> East [m] <b>33 406046,000</b> North [m] <b>5967259,000</b> Genauigkeitsstufe
<b>Gemeinde</b> <b>Postlow</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>1998</b> Höhe [m] <b>11,215</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 5 mm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b> <b>0,10 unter Sockel</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





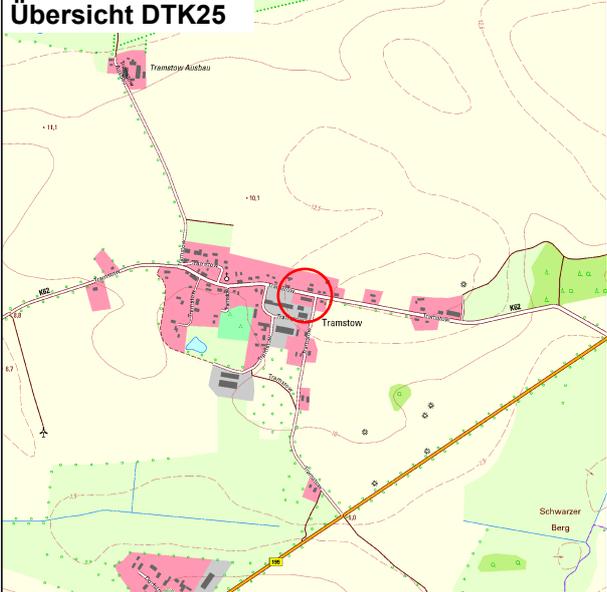
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



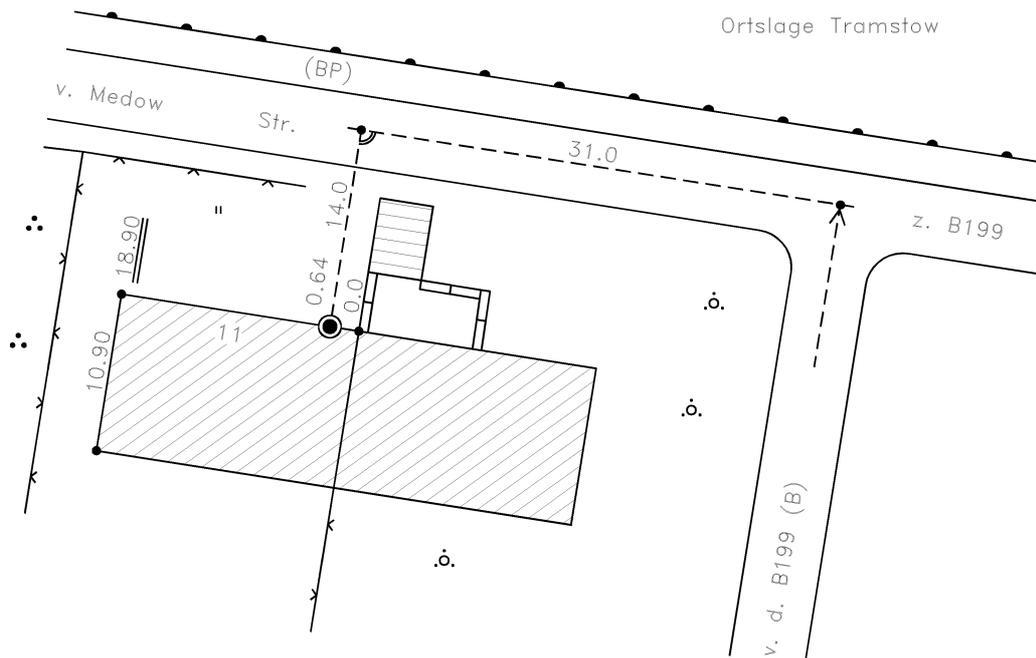
**Einzelnachweis  
Höhenfestpunkt**

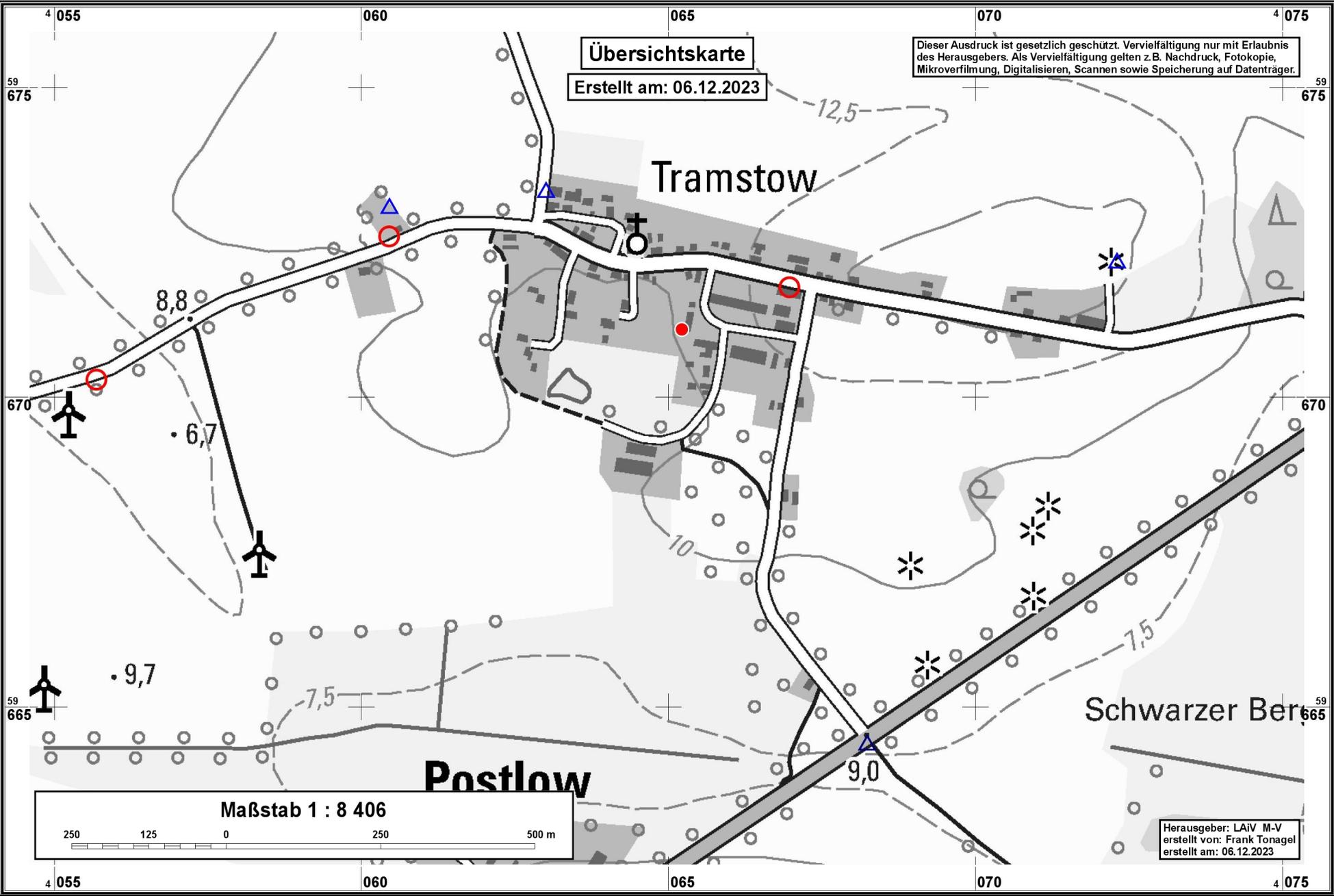
**214704120**

Erstellt am: 06.04.2022

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>NivP(3) - Nivellementpunkt 3. Ordnung</b>
<b>Überwachungsdatum</b> <b>01.06.2004</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>1998</b> East [m] <b>33 406697,000</b> North [m] <b>5967177,000</b> Genauigkeitsstufe
<b>Gemeinde</b> <b>Postlow</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>1998</b> Höhe [m] <b>14,275</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 5 mm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 06.12.2023

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



Herausgeber: LAIV M-V  
erstellt von: Frank Tonagel  
erstellt am: 06.12.2023

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: [Raumbezug@laiv-mv.de](mailto:Raumbezug@laiv-mv.de)  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

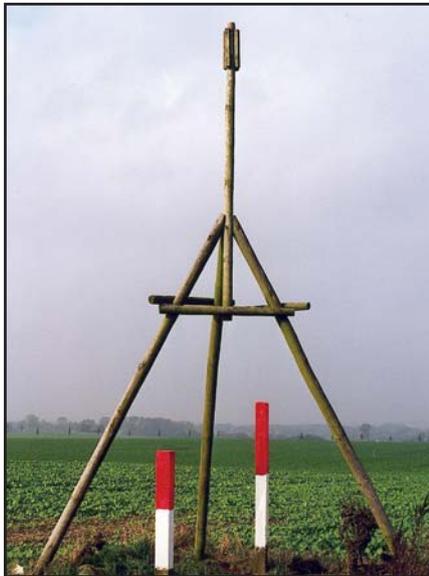
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



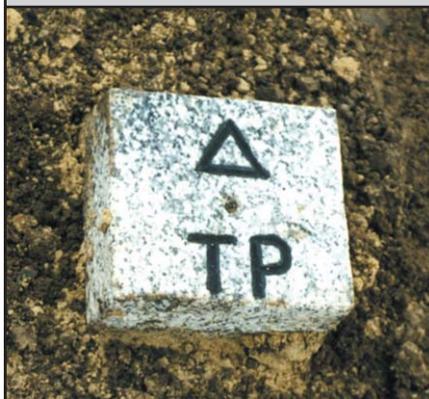
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



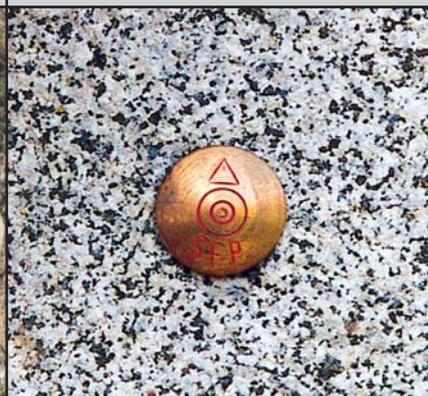
**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

**GKU** Gesellschaft für Kommunale  
Umweltdienste mbH  
Ostmecklenburg - Vorpommern

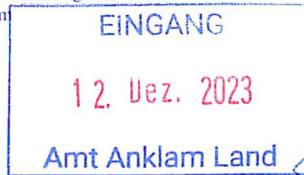
**Im Auftrag**  
des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Anklam

Betriebsstelle Anklam  
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Telefon: (0 39 71) 25 85 -0  
Internet: www.gku-mbh.de  
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam  
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Postlow über  
Amt Anklam-Land  
Rebeler Damm 2  
17392 Spantekow



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.11.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
GKU-ANT/wa/251/23

Telefon:  
Herr Wald 03971/ 25850  
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:  
08.12.2023

## Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahmen zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben.

Zu 5. Angaben zur technischen Erschliessung – Trink- und Schmutzwasserentsorgung

Das Dorf Tramstow in der Gemeinde Postlow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt in Tramstow dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über zu errichtende Abflusslose Sammelgruben oder biologische Kleinkläranlagen.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow, solange keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A. S. Bausemer  
Betriebsstellenleiter

J. Motz



Ing. Büro D. Neuhaus  
Eingegangen

am. 19.12.23

**Bergamt Stralsund**



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 5182/23

Az. 513/13075/898-2023

Ihr Zeichen / vom  
30.11.2023

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
18.12.2023

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow**

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

**Forstamt Neubrandenburg**

**D. Neuhaus & Partner GmbH**  
z. Hd. Frau Motz  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

Ing. Büro D. Neuhaus  
Eingegangen

am 21.12.2023

Bearbeitet von: Jürgen Gilgenast

Telefon: 0395 569184-15  
Fax: 03994 235-407

E-Mail: juergen.gilgenast@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: SB01/7444.30-2  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 20. Dezember 2023

**Satzungen über die Festlegung und Abrundung der Gemeinde Postlow Ortsteil Tramstow**

Hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Motz,

mit Schreiben vom 30.11.2023 baten Sie die untere Forstbehörde um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Neubrandenburg zu der o.g. Abrundungssatzung im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG - Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Postlow plant, in den Ortsteilen Görke, Postlow und Tramstow eine Abrundungssatzung festzulegen. Durch den geplanten Geltungsbereich ist kein Wald im Sinne des §2 LWaldG M-V betroffen.

Durch das Forstamt Neubrandenburg wird unter Einhaltung und Beachtung der nachfolgend genannten Auflagen das Einvernehmen zur vorhabenbezogenen Abrundungssatzung erteilt.

**Auflagen:**

1. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von **30 m zum Wald (Trauf)** zu beachten und **nicht zu unterschreiten.**
2. Der Abstand ist **nicht** ab dem Stammfuß zu bemessen, sondern ab der Kronenschlusslinie der Bestandesrandbäume.

**Begründung:**

Gemäß §2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeiten und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs, mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Nach §1 der WAbstVO M-V ist der gemäß §20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des §2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Nach §2 der WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht zu Wohnzwecken und nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gerald Zeller  
Forstamtsleiter

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Str. 29  
17389 Anklam

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**8204-2023**

Schwerin, 21. Dezember 2023

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**AS Tramstow der Gemeinde Postlow**

Ihre Anfrage vom 30.11.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**  
**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Anklam-Land  
für die Gemeinde Postlow  
Rebeler Damm 2  
17392 Spantekow



Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 8760-93142  
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de  
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04143-23-46**

Datum: 02.01.2024

Grundstück: **Postlow, OT Tramstow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Tramstow, Flur 1, Flurstücke 64/1, 67, Flur 2, Flurstücke 44, 46, Flur 3, Flurstücke 10/3, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 19/1, 20/1, 20/2, 21/3, 21/4, 21/5, 22/2, 22/3, 23/1, 24/2, Flur 4, Flurstücke 20/1, 21, 22, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39/1, 40, 41, 42/1, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73/3, 73/4, 74, 75/1, 76/1, 77, 78/2, 81

Vorhaben: Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: **Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Anklam-Land für die Gemeinde Postlow vom 29.11.2023 (Eingangsdatum 29.11.2023)
- Nachweis der Bevollmächtigung vom 28.11.2023
- Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow von Dezember 2022
- Entwurf der Begründung von September 2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 1. Gesundheitsamt

### 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 2.1.1. Team Bauordnung

*Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316*

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die gesicherte Löschwasserversorgung durch die Gemeinde geleistet werden kann..

#### 2.1.2. Team Bauplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

#### 1. Die Gemeinde Postlow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP).

Die mit der Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow im Zusammenhang stehenden städtebaulichen Zielsetzungen sind bei der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Postlow zwingend zu berücksichtigen.

Die in der Aufstellung befindende städtebauliche Satzung bedarf keiner Genehmigung.

#### 2. Die Bezeichnung der Satzung lautet:

Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow.

Im weiteren Aufstellungsverfahren sind Überlegungen anzustellen um die Bezeichnung der Satzung auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 und 4 zu aktualisieren (wie bspw. Klarstellungs- und Einbeziehungs-/bzw. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow).

#### 3. Der Planzeichnung ist die Überschrift – Planzeichnung – voranzustellen.

#### 4. Da es in der Satzung keinen Teil B gibt, ist der Zusatz (Teil A) im Entwurf der Satzung ersatzlos zu streichen.

#### 5. Der Entwurf der Satzung enthält im § 2 Festsetzungen. Die Verfahrensvermerke verweisen auf einen Text (Teil B) der Satzung. Einen Teil B enthält der Entwurf der Satzung nicht. Dieser Widerspruch ist zu lösen.

#### 6. Im Aufstellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die im Teil der **Ergänzung** enthaltenen Flächen die Voraussetzungen aus dem § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfüllen.

#### 7. Die Flächen der Klarstellung und die Flächen der Einbeziehung- bzw. Ergänzung, sind in der Planzeichnung zwingend voneinander unterscheidbar darzustellen (wie bspw. Schraffierung der Ergänzungsflächen).

#### 8. Die in den Beteiligungsunterlagen aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

9. Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 **Nr. 1** BauGB werden gemäß dem Entwurf zur Satzung, Festsetzungen 1 bis 4 getroffen.  
Diese Festsetzung ist hiernach unzulässig.  
Für Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird alleine nur die Grenze des Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteils festgesetzt. Die Nr. 1 ist, da hier offensichtlich die Nr. 3 gewollt war, durch **Nr. 3** zu ersetzen.
10. Der im § 2 verwendete Begriff **Gebäude** ist zu unbestimmt und ist aus diesem Grund durch den Begriff **Wohngebäude** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu ersetzen.
11. Die Richtigkeit der im § 2 Nr. 4 verwendete Rechtsgrundlage (**§ 15 BNatSchG**) ist zu prüfen.
12. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen (die im Abschnitt 5 der Begründung erfolgten Angaben, sind unzureichend).
13. Die Begründung ist mit den zu erwartenden Wohnkapazitäten zu ergänzen.
14. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

## 2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

### 2.2.1. Team Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

#### 1. Baudenkmalerschutz

1. Im Bereich des beantragten Satzungsgebietes befinden sich folgende Baudenkmale der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald:
  - Pos. OVP 1620 Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage, Postlow OT Tramstow (Gemarkung Tramstow, Flur 4, Flurstück 30)
  - Pos. OVP 1622 Kirche, Postlow, OT Tramstow (Gemarkung Tramstow, Flur 4, Flurstück 30)
  - Pos. OVP 1621 linker Stallspeicher der ehem. Gutsanlage, Postlow, OT Tramstow, Tramstow 51 (Gemarkung Tramstow, Flur 4, Flurstücke 71, 72)
  - Pos. OVP 1623 Neubauernhaus, Postlow, OT Tramstow, Tramstow 44 (Gemarkung Tramstow, Flur 4, Flurstück 57)

(siehe Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G\_Baudenkmale)

#### 2. Bodendenkmalschutz

1. Im Bereich des beantragten Satzungsgebietes befindet sich folgendes blaue Bodendenkmal der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald:
  - Fundplatz 17, Gemarkung Tramstow

(siehe Anlage Kartenauszug Geoportal LK V-G\_Bodendenkmal)
2. Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem

Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

### 3. Hinweise

1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)
2. Bezüglich der Betroffenheit von Kirchen und Friedhöfen ist für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu beachten. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald)

Dies betrifft i. d. R. Baudenkmale in der Gemeinde Postlow, OT Tramstow, wenn sich die Grundstücke mit den Baudenkmalen im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe über den Pommerschen evangelischen Kirchenkreis befinden (Pos. OVP 1620 Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage, Pos. OVP 1622 Kirche).

3. Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

### Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

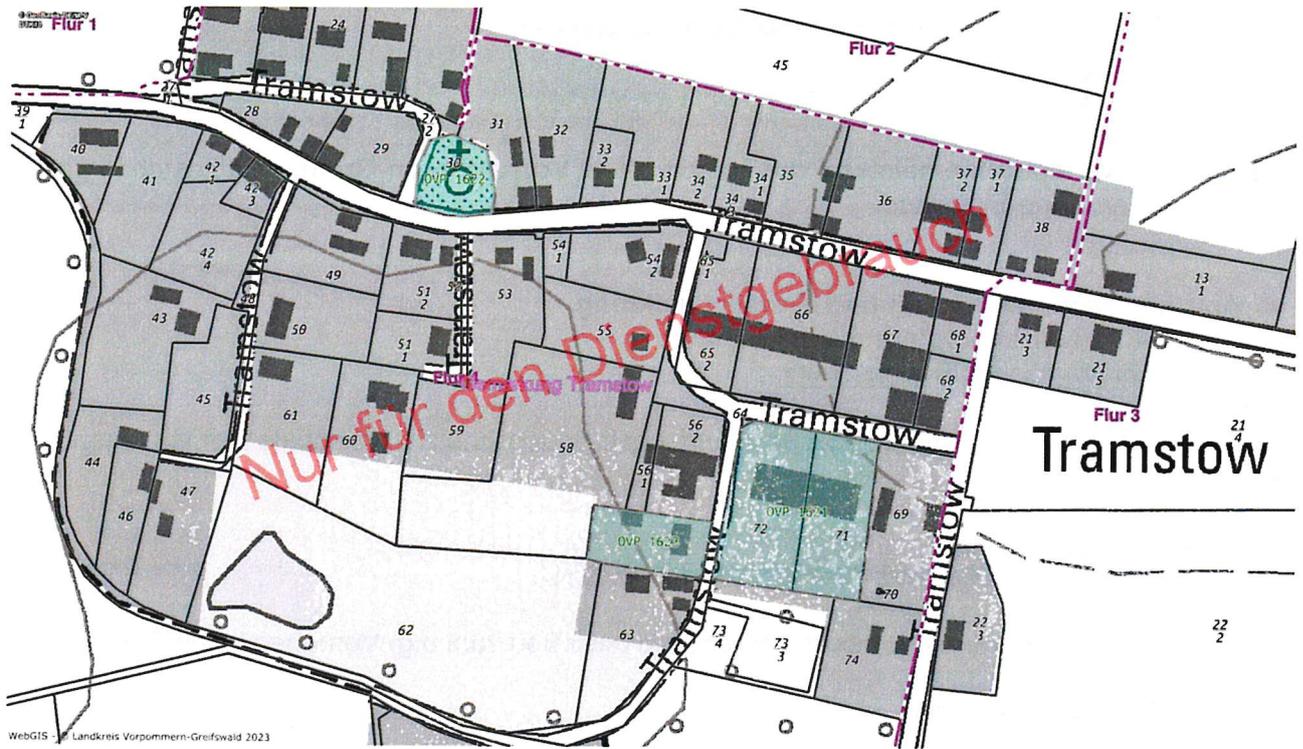
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

### Anlagen

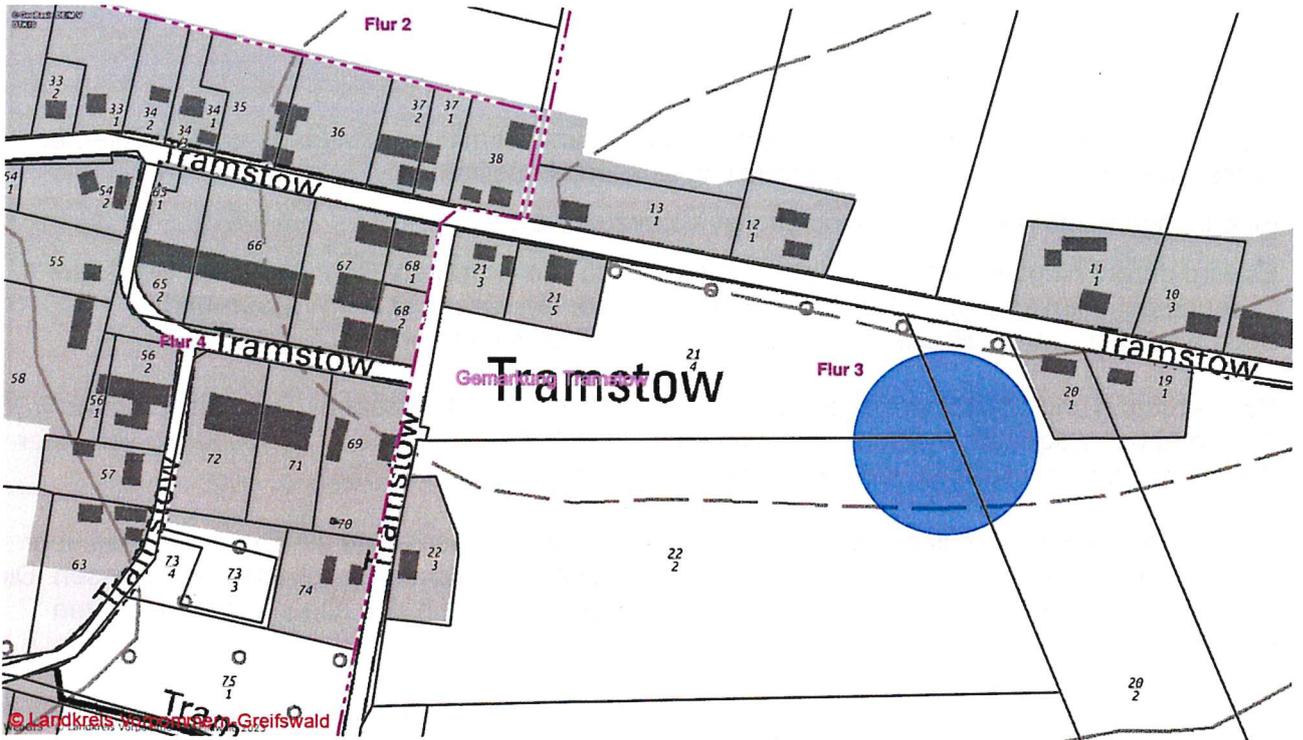
Kartenauszug Geoportal LK V-G\_Baudenkmale

Baudenkmale der Liste der Baudenkmale des LK V-G:

1. Pos. OVP 1620 Friedhof, Umfassungsmauer mit Toranlage
2. Pos. OVP 1622 Kirche
3. Pos. OVP 1621 linker Stallspeicher der ehem. Gutsanlage
4. Pos. OVP 1623 Neubauernhaus



Kartenauszug Geoportal LK V-G\_Bodendenkmal



### 2.3. SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

### 3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

#### 3.1. Kreisstraßenmeisterei

*Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363*

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.

### 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

#### 4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

##### 4.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

##### 4.1.2. SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

#### 4.2. SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263*

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

##### Auflagen:

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam abzustimmen.

Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben/ Rohrleitungen, Gewässer II. Ordnung befinden können. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen sollte am Ort des Anfalls über Bankette und Sickermulden abgeleitet werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Nebenanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

##### Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

## 5. Kataster und Vermessungsamt

### 5.1. SG Geodatenzentrum

*Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411*

Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.

## 6. Straßenverkehrsamt

### 6.1. SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616*

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- bei der Anlage von Straßen, diese so gebaut werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. In diesem Fall ist dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.
- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben
- dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe- /bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen

## 7. Ordnungsamt

### 7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 7.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

#### 7.1.2. SB Katastrophenschutz

*Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892*

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben wie folgt:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des vorliegenden Vorhabens, Gemarkung Tramstow, Flur 1, Flurstücke 64/1, 67, Flur 2, Flurstücke 44, 46, Flur 3, Flurstücke 10/3, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 19/1, 20/1, 20/2, 21/3, 21/4, 21/5, 22/2, 22/3, 23/1, 24/2, Flur 4, Flurstücke 20/1, 21, 22, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39/1, 40, 41, 42/1, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73/3, 73/4, 74, 75/1, 76/1, 77, 78/2, 81 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind

die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

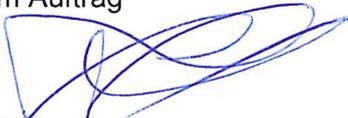
In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Ingenieurbüro D.Neuhaus & Partner GmbH  
Rosenstraße 2

17033 Neubrandenburg

Ing. Büro D. Neuhaus

Eingegangen

20.01.2024

Telefon: 0385 / 588 68 - 132

E-Mail:

b.malchow@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow

Aktenzeichen:

StALUVP12/5122/VG/268/23

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 03.01.2024

**Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage  
des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene im WRRL- Planungsgebiet Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Untere Peene. Südöstlich des Plangebietes verläuft der WRRL-berichtspflichtige Graben aus Nerdin (Wasserkörper UNPE-1500).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: [poststelle@staluvm.vv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.vv-regierung.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Als erheblich verändertes Fließgewässer ist der Graben aus Nerdin nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite, Nährstoffeinträgen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung erreicht das Gewässer derzeit erst das „unbefriedigende ökologische Potential“. Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen wurden im Bewirtschaftungsplan der FGE Warnow/ Peene als WRRL- Maßnahmen u.a. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und die Einrichtung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit punktuellen Initialbepflanzungen festgelegt (Quelle: [www.wrrl-mv.de](http://www.wrrl-mv.de)).

Laut Unterlagen soll das im Plangebiet anfallende Regenwasser auf den Grundstücken versickert werden. Angaben zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und schlüssige Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung der geplanten Wohnbebauung sind der Planung nicht zu entnehmen.

Hinsichtlich einer möglichen Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Graben aus Nerdin wird hier vorsorglich auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, inwieweit die v. g. WRRL- Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes und Abfallrechts** geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Mit der Einbeziehung in den Innenbereich findet keine Einstufung in eine Baugebiets-Kategorie im Sinne der BauNVO oder der TA Lärm statt. Der Ortsteil liegt im Einwirkungsbereich des ca. 1200 m südlich gelegenen Windparks Blesewitz und des ca. 630 m westlich gelegenen Windparks Medow. Bislang, sowie auch in aktuell laufenden Verfahren, wurde das Dorf als Dorf-/Mischgebiet eingestuft. Für die Gesamtheit der einbezogenen Bereiche liegen keine konkreten Immissionsprognosen für Lärm vor. Auf Grund der räumlichen Distanz ist auch im Plangebiet von der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) für Dorf-/Mischgebiete nach TA-Lärm auszugehen. Ich weise daraufhin, dass die Einhaltung der gültigen IRW nicht bedeutet, dass es zu keinen Lärmwahrnehmungen im Plangebiet verursacht durch den Windpark kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

---

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVObI. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVObI. M-V S. 866)

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Naturschutz

Datum: 16.01.2024  
Bearbeiter: Frau Weißig  
Telefon: 03834 8760 3266

---

Aktenzeichen: **04143-23-46**  
Antragsteller: Amt Anklam-Land für die Gemeinde Postlow  
Rebellower Damm 2, 17392 Spantekow  
Grundstück: **Postlow, OT Tramstow, ~**  
Lagedaten: Gemarkung Tramstow, Flur 1, Flurstücke 64/1, 67, Flur 2, Flurstücke 44, 46, Flur 3, Flurstücke 10/3, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 19/1, 20/1, 20/2, 21/3, 21/4, 21/5, 22/2, 22/3, 23/1, 24/2, Flur 4, Flurstücke 20/1, 21, 22, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 35, 36, 37/1, 37/2, 38, 39/1, 40, 41, 42/1, 42/3, 42/4, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73/3, 73/4, 74, 75/1, 76/1, 77, 78/2, 81  
Vorhaben: Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

---

Herr Streich  
im Hause

**Untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.8760-3266)

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Anhand der eingereichten Planzeichnung kann zurzeit nicht erkannt werden, welche Grundstücke zur Bebauung vorgesehen sind. Einige Flurstücke sind von Gehölzbestand geprägt. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie mit diesem Sachverhalt umgegangen wird. Der Hinweis auf den Gehölzschutz wird als nicht ausreichend gesehen. Es wird empfohlen, Baufelder auszuweisen.

**Alleenschutz:**

Entlang der Straße K62 befindet sich nach § 19 des NatSchAG M-V eine Baumreihe.

Ich verweise hier auf den § 19 Abs. 1 und 2 NatSchAG M-V, der Folgendes ausführt:

- (1) Alleeen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.
- (2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Die Belange des Alleenschutzes sind nicht abwäglich.

Es ist im Vorfeld die Frage der Zuwegung zu klären.

Durch den Vorhabenträger ist vor Ausweisung bzw. vor Bestätigung der Baufelder der Nachweis zu führen, dass die Bäume entlang der Straße im Kronentraufbereich und im Wurzelbereich nicht geschädigt werden. Dies kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden.

**Spezieller Artenschutz**

Dem Vorhaben kann zurzeit nicht zugestimmt werden, da Unterlagen zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange fehlen.

Durch die nachfolgenden Planungen der Innenbereichssatzung können artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein.

Dies können Sie als Träger einer Planung vermeiden, indem Sie die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf der Ebene der Bauleitplanung darlegen. Ihre Darlegung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ oder „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)“ erforderlich.

In der Unterlage muss sich mit dem Vorkommen und der Betroffenheit von Störchen auseinandergesetzt werden, da die Flächen der Innenbereichssatzung im 2km Radius von mindestens einem Storchhorst liegen. Dadurch gilt das Dauergrünland als existenzielle Nahrungsfläche und muss ggf. für jeden Horst innerhalb des 2km Radius durch Neuanlage von Grünland kompensiert werden.

Alternativ können Baufelder ausgewiesen werden, die sich aber nicht auf dem Grünland befinden dürfen.

**Gesetzlicher Biotopschutz**

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, unzulässig.

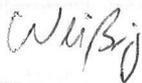
Die gesetzlich geschützten Biotope zur Erhaltung festzusetzen.

**Eingriffsregelung**

Die Bilanzierung kann zurzeit nicht bestätigt werden, da nicht klar erkennbar ist, welche Grundstücke bebaut werden.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Textteil B der Satzung und in der Begründung zur Satzung zu den textlichen Festsetzungen kann nicht bestätigt werden. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Biotope einen Biotopwert von 1 (Acker- Wertstufe 0) auf der Fläche aufweisen. Unter Berücksichtigung des Faktors für die Versiegelung von 0,5 und des Lagefaktors von 0,75 ergeben sich die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen.

Anhand der vorliegenden Flächenkulisse kann dies zurzeit nicht nachvollzogen werden.



Weißig

Sachbearbeiterin Naturschutz

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 0385 58889200  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

D. Neuhaus & Partner GmbH  
für die Gemeinde Postlow  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

Bearbeiter: Herr Szponik  
Telefon: 0385 58889222  
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 110 / 506.2.75.110.3 / 3\_248/23  
Datum: 20.12.2024

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
30.11.2023

Ing. Büro D. Neuhaus  
Eingegangen

am 02.01.2025

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow, Landkreis Vorpommern-Greifswald**  
(Posteingang: 01.12.2023; Entwurfsstand: 08/2022)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben soll der Innenbereich des Ortsteils Tramstow (25 ha) klar gestellt und gleichzeitig durch neue Siedlungsflächen ergänzt werden. Ein Teil des Planungsraums ist bebaut und durch siedlungsstrukturelle Erschließungen geprägt. Die Gemeinde Postlow verfügt für den Ortsteil Tramstow nicht über einen Flächennutzungsplan.

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ist Postlow Gemeinde des Nahbereichs von Anklam. Gemäß der Karte des RREP VP liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dementsprechend sind die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.

Der Ortsteil Tramstow ist durch eine weitgehend zusammenhängende Siedlungsstruktur gekennzeichnet. **Aus raumordnerischer Sicht wird ausschließlich eine kleinteilige Nachverdichtung bzw. Abrundung, im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur, die sich an den vorhandenen Bebauungen und ortsüblichen Siedlungsformen orientiert, mitgetragen. Das betrifft auch die straßenbegleitende Erweiterung der Ortslage in östliche Richtung (Gemarkung 3).**

**Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie bewaldeter Flächen ist unbegründet und daher auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Die Satzung kann mit den raumordnerischen Anforderungen (4.1 Siedlungsentwicklung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern) in Übereinstimmung gebracht werden, wenn der Geltungsbereich der Satzung auf den Bestand sowie maßvolle Arrondierungen begrenzt wird. Dazu sind die Erweiterungen im Bereich der Flurstücke**

**Flur 1, Flurstück 67 und 77 sowie Flur 4, Flurstücke 44, 46, 47, 62, 75/1 zurückzunehmen und entlang des Wohngebäudebestandes, mit einer städtebaulich begründeten Grenze, zu beschränken.**

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



David Szponik

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 08.04.2025  
Unterschrift: *Herold*